



HVBG

HVBG-Info 18/2000 vom 16.06.2000, S. 1720 - 1721, DOK 750.13

**Haftung bei einem Arbeitsunfall - Rückkehr von einer betrieblichen  
Gemeinschaftsveranstaltung (§ 116 SGB X) - Urteil des OLG Hamm vom  
30.09.1998 - 32 U 6/98**

Haftung bei einem Arbeitsunfall - Rückkehr von einer betrieblichen  
Gemeinschaftsveranstaltung - (§§ 1, 6 HpflG; § 116 SGB X; §§ 539,  
548, 550 RVO);

hier: Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Hamm vom 30.09.1998  
- 32 U 6/98 -

Betriebliche Gemeinschaftsveranstaltungen wie Betriebsfeiern  
stehen unter Versicherungsschutz, wenn die Veranstaltung vom  
Betriebsleiter selbst veranstaltet oder von ihm zumindest  
gebilligt oder gefördert wird, seine Autorität sie trägt, er  
selbst anwesend ist oder sich durch einen Beauftragten vertreten  
lässt, alle Betriebsangehörigen daran teilnehmen sollen und die  
Veranstaltung der Pflege der Betriebsverbundenheit dient. Eine  
Pflicht zur Teilnahme ist nicht erforderlich.

Orientierungssatz zum Urteil des OLG Hamm vom 30.09.1998  
- 32 U 6/98 -:

1. In der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind  
Arbeitsunfälle gemäß RVO § 548. Als solcher gilt gemäß  
RVO § 550 auch ein Unfall auf einem mit der in RVO § 539  
genannten Tätigkeiten zusammenhängenden Weg nach und von dem  
Ort der Tätigkeit (Wegeunfall). Über den örtlichen und  
zeitlichen Zusammenhang hinaus ist erforderlich, daß zwischen  
der schädigenden Handlung (Zurücklegen des Weges) und der  
versicherten Tätigkeit ein innerer Zusammenhang besteht.
2. Ob Wege in den Fällen, in denen der Versicherte den Ort der  
Tätigkeit aufsucht, um an einer betrieblichen  
Gemeinschaftsveranstaltung teilzunehmen, unter dem  
Versicherungsschutz nach RVO § 550 Abs 1 stehen, ist davon  
abhängig, ob die beabsichtigte bzw durchgeführte Tätigkeit  
selbst als versicherte Tätigkeit iSd RVO § 548 anzusehen ist.  
Betriebliche Gemeinschaftsveranstaltungen wie Betriebsfeiern  
stehen unter Versicherungsschutz, wenn die Veranstaltung vom  
Betriebsleiter selbst veranstaltet oder von ihm zumindest  
gebilligt oder gefördert wird, seine Autorität sie trägt, er  
selbst anwesend ist oder sich von einem Beauftragten vertreten  
läßt, alle Betriebsangehörigen daran teilnehmen sollen und die  
Veranstaltung der Pflege der Betriebsverbundenheit dient. Eine  
Pflicht zur Teilnahme ist nicht erforderlich.
3. Diese Kriterien erfüllt eine vom Personalrat städtischer  
Bediensteter mit Zustimmung der Verwaltungsleitung und des  
Oberstadtdirektors veranstaltete Betriebsfeier an  
Weiberfastnacht, an der alle städtischen Bediensteten  
teilnehmen konnten. Versicherungsschutz besteht daher auch für

einen Wegeunfall einer Bürogehilfin auf der Heimfahrt von dieser Feier (hier: Überrolltwerden von einem anfahrenden Zug nach einem Sturz von einem schneeglatten Bahnsteig).

Zum Sachverhalt:

-----

Der Kläger nahm als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung der Zeugin K. die Beklagte aus abgeleitetem Recht gem. § 116 Abs. 1 SGB X auf Ersatz der Leistungen in Anspruch, die er anlässlich eines Wegeunfalls der Zeugin K. gezahlt hatte.

Die Zeugin war Bürogehilfin bei der Stadt M. Am Nachmittag des 15.2.1996 (Weiberfastnacht) nahm sie an einer Festveranstaltung in M. teil, bei der sie nach ihren Angaben zwei bis drei Gläser Sekt und ein Glas Krefelder zu sich nahm, bevor sie sich gegen 19.45 Uhr zum Bahnhof M. begab und mit gültigem Fahrschein mit dem Zug nach H. fuhr, der dort um 20.29 Uhr in den Bahnhof einfuhr. Ab 20.00 Uhr hatte leichter Schneefall eingesetzt, sodass der Bahnsteig an seinem nicht überdachten Teil schneebedeckt war.

Als der Zug um 20.31 Uhr abfuhr, wurde die Zeugin K. hiervon derart überrollt, dass der rechte Fuß und der linke Vorfuß vom Körper abgetrennt wurden. Mangels Replantationsindikation konnte nur noch eine operative Versorgung der Amputationsstümpfe in der S.-Klinik in H., in die die Zeugin sofort eingeliefert worden war, durchgeführt werden.

Wie es zu den Verletzungen der Zeugin K. kommen konnte, war zwischen den Parteien streitig. Der Kläger machte Kosten in Höhe von insgesamt 155.772,39 DM geltend und begehrte die Feststellung, dass die Beklagte zum Ersatz weiterer übergegangener Ansprüche verpflichtet ist. Er trug vor, die Zeugin K. sei in H. an einer nicht überdachten und schlecht beleuchteten Stelle des Bahnsteigs ausgestiegen, der wegen der kalten Witterung und des Schneefalls so rutschig gewesen sei, dass die Zeugin gestürzt und zwischen den Wagen und die Bahnsteigkante geraten sei, was vor der Abfahrt des Zugs niemand bemerkt habe, obwohl die Zeugin laut geschrien habe.

Die Beklagte bestritt, dass es sich um einen Wegeunfall gehandelt habe, und erhob zur Höhe bestimmter Schadenspositionen Einwände.

Das LG hat der Klage stattgegeben.

Die Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

-----

Die Klage ist in dem zugesprochenen Umfang gem. § 116 Abs. 1 SGB X i.V.m. §§ 1 Abs. 1, 6 HpflG begründet. Nach § 116 Abs. 1 SGB X gehen gesetzliche Schadensersatzansprüche des Geschädigten auf den SVT über, soweit dieser aufgrund des Schadensereignisses Sozialleistungen zu erbringen hat, die der Behebung des Schadens der gleichen Art dienen und sich auf denselben Zeitraum wie der vom Schädiger zu leistende Schadensersatz beziehen.

Gesetzliche Anspruchsgrundlage für Schadensersatzansprüche der Zeugin K. gegen die Beklagte ist § 1 Abs. 1 HpflG. Dass die Zeugin K. bei dem Betrieb einer Schienenbahn verletzt wurde, dass ihr nämlich ein Teil des linken Fußes und der rechte Fuß beim Überrollen der Bahn abgetrennt wurden, als der Zug anfuhr, ist zwischen den Parteien unstrittig. Ein Haftungsausschluss nach § 1 Abs. 2 HpflG liegt nicht vor.

Ein Ausschluss der Ersatzpflicht gem. § 1 Abs. 2 S. 2 HpflG wegen

eines unabwendbaren Ereignisses scheidet schon deshalb aus, weil diese Vorschrift nur für Schienenbahnen vorgesehen ist, die innerhalb des Verkehrsraums einer öffentlichen Straße betrieben werden. Der Unfall ereignete sich jedoch nicht auf einer öffentlichen Straße, sondern im Bahnhof.

Der Unfall beruht nicht auf höherer Gewalt, sodass die Ersatzpflicht der Beklagten auch nicht nach § 1 Abs. 2 S. 1 HpflG ausgeschlossen ist. Höhere Gewalt wird definiert als

ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit vom Betriebsunternehmer in Kauf zu nehmen ist (Filthaut, HpflG Rdn. 158 zu § 1 m.w.N.).

Handlungen der geschädigten Person können Eingriffe von außen darstellen. Die von der Beklagten behauptete bewusste Selbstschädigung der Zeugin K. könnte einem gewaltsamen elementaren Ereignis gleichzustellen und damit als Eingriff von außen anzusehen sein, ist von der Beklagten aber nicht bewiesen worden.

Die Beweisaufnahme vor dem Senat hat ergeben, dass sich der Verkehrsunfall in der von dem Kläger geschilderten Weise zugetragen hat. Die Zeugin K. hat glaubhaft bekundet, dass sie sofort beim Aussteigen, also beim Wechsel vom Zug auf den Bahnsteig, ausgerutscht, hingefallen und zwischen Bahnsteig und Zug geraten sei. Dass die Zeugin nicht mehr genau angeben konnte, ob sie auf dem Trittbrett oder auf dem Bahnsteig ausgerutscht ist, spricht angesichts der Unfallfolgen und der inzwischen vergangenen Zeit nicht gegen die Glaubhaftigkeit dieser Aussage. Anhaltspunkte dafür, dass die Zeugin K. in Selbstschädigungsabsicht gehandelt hat, haben sich nicht ergeben. Eine derartige Absicht hat die Zeugin in Abrede gestellt; sie habe auch keine Depressionen gehabt. Gegen Selbstschädigungsabsicht sprechen auch die Umstände des Unfallhergangs sowie die Ausführungen des Sachverständigen.

Der Sachverständige W. hat nachvollziehbar und überzeugend dargelegt, dass die Verkehrsunfallschilderung des Klägers und der Zeugin K. aus technischer Sicht durchaus nachvollziehbar und plausibel ist, wobei die beiden Möglichkeiten infrage kommen, dass nämlich die Zeugin auf dem Trittbrett oder auf der Bahnsteigkante ausgerutscht ist. Der Zwischenraum zwischen der Bahnsteigkante und dem Trittbrett lässt nach den Ausführungen des Sachverständigen zwar keinen ausreichenden Raum, durch den die Zeugin auf die Gleise geraten konnte; ausreichend viel Platz war jedoch unmittelbar neben dem Trittbrett vorhanden, und zwar der Zwischenraum zwischen Bahnsteigkante und dem Interregiowagen. Beim Aussteigen mit der Absicht, rechts weiterzugehen, und Festhalten am rechten Haltegriff konnte die Zeugin beim Ausrutschen aufgrund des Drehmoments nach rechts ohne weiteres in die Lücke geraten.

Auch für ein von der Beklagten zu beweisendes Mitverschulden haben sich keine hinreichenden Anhaltspunkte ergeben. Es ist nicht ersichtlich, dass die Zeugin K. Sorgfaltspflichten verletzt hat, die zu ihrem Sturz beigetragen haben. Insbesondere liegt kein Mitverschulden durch alkoholbedingte Beeinflussung der Zeugin K. vor. Nach ihren Angaben im Senatstermin hat sie nur zwei Gläser Sekt und ein Glas Krefelder getrunken, und das über einen Zeitraum

von fünfeinhalb Stunden, bis es zu dem Unfall kam. Trinkmenge und -zeit reichen für eine nennenswerte alkoholische Beeinflussung nicht aus. Auch in der Unfallklinik in H. hat sich ausweislich des ärztlichen Berichts vom 14.3.1996 kein Hinweis für Alkoholgenuß ergeben.

Als Rechtsfolge ergibt sich aus § 1 HpflG, dass die Beklagte alle unfallbedingten Schäden der Zeugin zu ersetzen hat. Der Umfang des Schadensersatzes bei Körperverletzungen - wie hier - richtet sich nach § 6 HpflG. Danach sind die Kosten der Heilung sowie des Vermögensnachteils zu ersetzen, den die Verletzte dadurch erleidet, dass infolge der Verletzung zeitweise oder dauernd ihre Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung ihrer Bedürfnisse eingetreten ist.

Diese Ersatzansprüche sind so weit auf den Kläger als SVT übergegangen, wie dieser aufgrund des Schadensereignisses kongruente Sozialleistungen zu erbringen hat. Die Zeugin K. hat die Verletzungen bei einem Arbeitsunfall erlitten, für den der Kläger als SVT Leistungen erbringen muss. Nach § 539 RVO sind die aufgrund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses Beschäftigten in der Unfallversicherung gegen Arbeitsunfälle versichert. Die Zeugin K. befand sich in einem solchen Dienstverhältnis bei der Stadt M. als Bürogehilfin und zählte somit zum Kreis der versicherten Personen.

Versichert sind Arbeitsunfälle gem. § 548 RVO. Als solcher gilt gem. § 550 RVO auch ein Unfall auf einem mit der in § 539 RVO genannten Tätigkeiten zusammenhängenden Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit (Wegeunfall). Über den örtlichen und zeitlichen Zusammenhang hinaus ist erforderlich, dass zwischen der schädigenden Handlung (Zurücklegen des Weges) und der versicherten Tätigkeit ein innerer Zusammenhang besteht.

Ob Wege in den Fällen, in denen der Versicherte den Ort der Tätigkeit aufsucht, um an einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung teilzunehmen, unter dem Versicherungsschutz nach § 550 Abs. 1 RVO stehen, ist davon abhängig, ob die beabsichtigte bzw. durchgeführte Tätigkeit selbst als versicherte Tätigkeit gem. § 548 RVO anzusehen ist.

Betriebliche Gemeinschaftsveranstaltungen wie Betriebsfeiern stehen unter Versicherungsschutz, wenn die Veranstaltung vom Betriebsleiter selbst veranstaltet oder von ihm zumindest gebilligt oder gefördert wird, seine Autorität sie trägt, er selbst anwesend ist oder sich durch einen Beauftragten vertreten lässt, alle Betriebsangehörigen daran teilnehmen sollen und die Veranstaltung der Pflege der Betriebsverbundenheit dient. Eine Pflicht zur Teilnahme ist nicht erforderlich (Bley/Gitter, SGB/RVO Gesamtkomm. § 550 RVO Anm. 4, § 548 RVO Anm. 4 und 26 m.w.N.).

Die Kriterien für einen solchen Arbeitsunfall sind im vorliegenden Fall erfüllt. Der Zeuge U. hat insoweit in Übereinstimmung mit den Bekundungen der Zeugin K. bestätigt, dass die Gemeinschaftsveranstaltung am 15.2.1996 (Weiberfastnacht) vom Personalrat durchgeführt wurde, und zwar mit Zustimmung der Verwaltungsleitung und des Oberstadtdirektors; allen Bediensteten sei die Möglichkeit zur Teilnahme eröffnet worden. Zum Umfang der Leistung des SVT bestimmt § 556 Abs. 1 RVO:

Die Heilbehandlung und die Berufshilfe sollen mit allen geeigneten Mitteln

1. die durch den Arbeitsunfall verursachte Körperverletzung oder Gesundheitsstörung und Minderung der Erwerbsfähigkeit beseitigen oder bessern, ihre Verschlimmerung verhüten und die Auswirkungen der Unfallfolgen erleichtern,
2. den Verletzten nach seiner Leistungsfähigkeit und unter

Berücksichtigung seiner Eignung, Neigung und bisherigen Tätigkeit möglichst auf Dauer beruflich eingliedern. Berufshilfe kann auch zum beruflichen Aufstieg gewährt werden; das Verfahren zur Auswahl der Leistungen schließt, soweit erforderlich, eine Berufsfindung oder Arbeitserprobung ein.

Einzelheiten darüber, was von der Heilbehandlung umfasst wird, bestimmen die §§ 557 bis 559 RVO, was von der Berufshilfe umfasst wird, die §§ 567 bis 569 RVO. Ob der Kläger die von der Beklagten bestrittenen Zahlungen zu den geltend gemachten Positionen schon erbracht hat, ist unerheblich, da die Schadensersatzansprüche der Geschädigten dem Grunde nach bereits in dem Zeitpunkt auf den SVT übergehen, in dem sich der Schaden ereignet hat.

Die mit der Klage geltend gemachten Schadenspositionen sind in erster Instanz - mit Ausnahme der Positionen 4, 19, 27, 22 und 48 - unstreitig geblieben, und zwar sowohl bezüglich der Zahlungspflicht des Klägers als auch der Kongruenz mit § 6 HpflG. Nachdem das LG diese unstreitigen Positionen zugesprochen hat, hat die Beklagte diese auch im Berufungsverfahren nicht substantiiert angegriffen. Die Beklagte hat nach Erörterung im Senatstermin geäußert, nur die in zweiter Instanz unter IV der Berufungsbegründung behandelten Schadenspositionen angreifen zu wollen. Dazu gilt Folgendes:

1. Ersparte Eigenaufwendungen für die Dauer der stationären Krankenhausbehandlung sind nicht anzurechnen, da der Zeugin K. infolge ihrer unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit gegen die Beklagte ein Anspruch auf Ersatz von Verdienstausfall entstanden ist. Wegen dieses Teils der Verpflegungskosten kann der Kläger Rückgriff auf den Ersatzanspruch wegen Verdienstausfalls nehmen; Kongruenz von Versicherungs- und Ersatzleistung ist gegeben (BGH VersR 1984, 583 = NJW 1984, 2628).

2. Die Fahrtkosten zur Fahrschule nach M. sind von der Beklagten als vermehrte Bedürfnisse gem. § 6 HpflG zu ersetzen. Die Zeugin K. konnte nach dem Unfall ein Auto nur noch mit den Händen bedienen und benötigte deshalb einen neuen Führerschein. Die nächstgelegene, dafür geeignete Fahrschule mit einem entsprechenden Behindertenfahrzeug befand sich in M. Die Zeugin K. hat dazu ausgesagt, dass sie persönlich und auch ihre Betreuerin F. bei mehreren Fahrschulen angerufen habe. Ein geeignetes Fahrzeug habe es in H. nicht gegeben, nur in M. Kongruenz zwischen Versicherungs- und Ersatzleistung ist zu bejahen.

3. Die Aufwendungen für die behindertengerechte Umgestaltung des Arbeitsplatzes fallen als Berufshilfe zur Erhaltung eines Arbeitsplatzes i.S.v. § 586 Abs. 1 Nr. 2 und § 567 Abs. 1 Nr. 1 RVO unter die vom Kläger aufzuwendenden Kosten. Es handelt sich hierbei um Ausgaben, die es der Zeugin K. ermöglichen, ihrer beruflichen Tätigkeit weiter nachzugehen. Da durch die Aufwendungen ein Verdienstausfallschaden abgewendet oder jedenfalls gemindert wird, fallen diese Aufwendungen unter die vermehrten Bedürfnisse i.S.v. § 6 HpflG, für die die Beklagte Ersatz zu leisten hat (Filthaut aaO Rdn. 31 zu § 6). Die Erforderlichkeit und Angemessenheit dieser Kosten hat die Beklagte im Senatstermin unstreitig gestellt. Sachliche Kongruenz zwischen der Leistung i.S.v. § 567 Abs. 1 RVO (Berufshilfe) und vermehrten Bedürfnissen i.S.v. § 6 HpflG ist auch in diesem Punkt zu bejahen.

4. a) Die Mitgliedschaft der Zeugin K. in der Pflegekasse

bestand für die Dauer der Zahlung des Verletztengeldes weiter (§§ 49 Abs. 2 S. 1 SGB XI, 192 Abs. 1 Nr. 3 SGB V). Nach § 59 Abs. 4 Nr. 1 SGB XI hat der SVT die Beiträge zu tragen.

b) Auch für die Krankenversicherung bestand für die Dauer der Zahlung des Verletztengeldes die Mitgliedschaft der Zeugin weiter (§ 192 Abs. 1 Nr. 3 SGB V). Für diese Zeit trägt der SVT die Beiträge nach § 251 Abs. 1 SGB V.

Die Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung hat die Beklagte als Verdienstausfallschaden gem. § 6 HpflG zu ersetzen. Auch insoweit liegt Kongruenz zwischen Versicherungs- und Ersatzleistung vor.

Fundstelle:  
VersR 2000, 600-602